

# Benutzerordnung Parkplätze

## 1 Rechtliche Grundlagen

Die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO vom 19.5.1999) enthält im § 76 den Grundsatz, wonach Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen Parkplatz belegen, eine Gebühr zu entrichten haben.

Der RRB 698 vom 8. März 1995 regelt die Erhebung von solchen Gebühren.

Mit Schreiben vom 27. August 1997 weist das Amt für Berufsbildung die Rektoren in der Stadt Zürich an, ab 1. Oktober 1997 Gebühren auf der Basis der eingeführten Jahresvignette mittels monatlichen Lohnabzugs einzuführen. «Für die Benützung eines Parkplatzes wird eine Vignette oder eine befristete Bewilligung benötigt».

Die im Rahmen der Übernahme der Schulliegenschaft der TBZ durch den Kanton im Grundbuch eingetragenen Regelungen beinhalten unter anderem folgende Bestimmung: «Die betreffende Parkfläche darf nur von Benützern des Schulhauses zu Parkzwecken benutzt werden».

Das audienzrichterliche Verbot vom 2. Juli 2010 gestattet das Parkieren nur mit Bewilligung durch die Schulleitung. Unberechtigtes Führen und Aufstellen von Fahrzeugen aller Art wird unter Androhung einer Polizeibusse von bis zu CHF 200 untersagt.

Die Schulleitung der TBZ hat beschlossen, dass auch weitere Benützer des Schulhauses vom Parkplatzangebot je nach Verfügbarkeit profitieren sollen. Die Bedingungen für die Mitarbeiter/innen sollen nicht schlechter sein, als diejenigen von Dritten.

## 2 Geltungsbereich

Sämtliche Parkplätze der Technischen Berufsschule Zürich.

## 3 Richtlinien

Alle Parkplätze sind gebührenpflichtig.

Da die Benutzerordnung von einer Mehrfachbelegung der Parkplätze ausgeht, besteht kein Anspruch auf einen fest zugeteilten respektive freien Parkplatz. Es gilt das Prinzip «first come, first served».

8 Parkplätze in der Tiefgarage sind durch Unterrichtsfahrzeuge der Abteilung Automobiltechnik besetzt und gekennzeichnet mit «Reserviert für TBZ Fahrzeuge».

### 3.1 Parkplatznutzung und -gebühren für Mitarbeiter/innen der TBZ

Für die Dauer der Parkberechtigung – auch während der Ferienzeit – kann bei den Sekretariaten ein Antrag (mündlich oder schriftlich) gestellt werden. Nach dem Einverständnis des Abteilungsleiters wird das/die Autokennzeichen durch das Rektorat im Parking-Portal hinterlegt. Die Sekretariate informieren gleichzeitig das Amt über den entsprechenden monatlichen Lohnabzug (CHF 50 bei mehr als 50% Beschäftigungsgrad, sonst CHF 25). Dies wird vor Beginn eines neuen Semesters durch die Sekretariate geprüft und durch den Abteilungsleiter bestätigt. Anpassungen werden anschliessend entsprechend im Parking-Portal durch das Rektorat vorgenommen.

Mitarbeitende, die nur sporadisch oder an einzelnen Tagen ihr Fahrzeug abstellen möchten, bezahlen die Gebühr bei Benutzung über Parkingpay. Nach Antrag auf der TBZ Webseite, wird die Parkplatz Zone

„TBZ“ in der Parkingpay App aufgeschaltet und der Parkplatz kann via APP bezahlt werden. Die Tagesgebühr beträgt CHF 10.- und ist nur an dem Tag gültig, an dem das Ticket gelöst wurde.

### **3.2 Parkplatzbenützung durch Schulkommissonsmitglieder**

Die Schulkommissonsmitgliedern der TBZ erhalten eine Parkplatzbewilligung per Amtsperiode, ausgestellt durch das Rektorat.

### **3.3 Parkplatzbenützung durch weitere Benutzer des Schulhauses**

Des Weiteren sind Studierende aus der Weiterbildung berechtigt auf dem Areal zu parkieren. Nach Antrag auf der TBZ Webseite, wird die Parkplatz Zone „TBZ“ in der Parkingpay App aufgeschaltet und der Parkplatz kann via APP bezahlt werden. Die Tagesgebühr beträgt ebenfalls CHF 10.- und ist nur an dem Tag gültig, an dem das Ticket gelöst wurde.

Handwerker, Chef-Experten einer PK sowie Dozenten der Weiterbildung, welche an der TBZ arbeiten, erhalten beim Hausdienst eine entsprechende Parkbewilligung für die Dauer ihres Einsatzes.

### **3.4 Überprüfung**

Der Hausdienst führt regelmässige Kontrollen durch, ob eine Parkplatzbewilligung vorhanden ist. Bei fehlender Parkplatzbewilligung haben die Fahrzeuglenker zwei Wochen Zeit, die Ordnungsgebühr von CHF 30.- beim Rektorat zu bezahlen.

### **3.5 Verzeigung und Haftung**

Wird die in Ziff. 3.4 geregelte Ordnungsgebühr nicht beglichen, kann eine Anzeige bei der Stadtpolizei Zürich erfolgen. Die weitere Beurteilung und allfällige Bussen liegen im Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden.

Für Folgeschäden an der Parkplatzinfrastruktur (z.B. durch wiederholten Ölverlust) und an anderen Objekten haftet die Lenkerin / der Lenker des Fahrzeuges.

### **3.6 Verbuchung der Einnahmen**

Alle Einnahmen aus der Benutzerordnung Parkplätze TBZ werden auf den von der Staatsbuchhaltung bezeichneten Konten der Schulrechnung verbucht. Zweck: Abgeltung der Belastung der Parkplätze durch die Finanzdirektion.

### **3.7 Nutzung der Tiefgarage durch Velo-, Roller- und Motorradfahrer/innen**

Die Tiefgarage bietet ein beschränktes Angebot an Velo- und Motorradabstellplätzen.

Velos, Roller und Motorräder dürfen nur in den hierfür speziell markierten Bereichen abgestellt werden. Wiederholtes Falschparken hat eine Busse zufolge.